

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



DER STAATSSSEKRETÄR

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 - 80535 München

Vorab per E-Mail

Deutscher Städtetag
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
stefan.ronnecker@staedtetag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Postfach 45 01 40
12171 Berlin
jacqueline.kunkel@dstgb.de

Deutscher Landkreistag
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
D-10785 Berlin
Matthias.Wohlmann@landkreistag.de

Ständige Konferenz der Innenminister und
-senatoren der Länder
c/o Bundesrat
11055 Berlin
MAIL-IMK@bundesrat.de

Ständige Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
c/o Bundesrat
11055 Berlin
hochschulen@kmk.org

Mitteldeutscher Rundfunk
Kantstraße 71 - 73
04275 Leipzig
VD-Direktionsbuero@mdr.de

Hessischer Rundfunk
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main
juergen.betz@hr.de

Zweites Deutsches Fernsehen
ZDF-Straße 1
55127 Mainz
Degen.D@zdf.de

Verband der Diözesen Deutschlands
Sekretariat der Deutschen Bischöfe
Kaiserstraße 161
53113 Bonn
e.scheidemantel@dbk.de
wessels@kath-buero.de

Steuerkommission der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
jens.petersen@ekd.de

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
steuerpolitik@bdi-online.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Breite Straße 29
10178 Berlin
steuern@dihk.de

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
abt_11@bda-online.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
schlewitz@zdh.de

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
steuern@bdb.de

Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Friedrichstraße 191
10117 Berlin
berlin@gdv.org

Bundesverband des
Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.
Am Weidendamm 1 a
10117 Berlin
Michael.Alber@bga.de

Handelsverband Deutschland
Der Einzelhandel (HDE) e. V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
bohne@hde.de

Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
meyer@vku.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
36-S 7106-115-21 975/14

Telefon
089 2306-2323
Telefax
089 2306-2730
Datum
13. Juni 2014

Anlage: Entwurf eines § 2b (neu) UStG-E

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und der Bundesfinanzhof (BFH) haben sich in mehreren Urteilen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand geäußert. Die Urteile werfen eine Reihe von Problemen insbesondere im Bereich der sog. Beistandsleistungen (z.B. interkommunale Zusammenarbeit) auf.

Die Finanzstaatssekretärinnen und -sekretäre von Bund und allen Ländern schlagen hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) zur Umsetzung der Rechtsprechung eine gesetzliche Neuregelung vor. Sie finden den Vorschlag in der Anlage.

Er bezieht sich nur auf die Auswirkungen der Rechtsprechung zur Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und will Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Weitere durch die Rechtsprechung von EuGH und BFH aufgeworfenen Fragen, z.B. zur Umsatzsteuerpflicht der Vermögensverwaltung von jPöR, werden von diesem Vorschlag nicht berührt.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen einer Anhörung hierzu zu äußern. Sollten Sie davon Gebrauch machen, bitte ich Sie, Ihre Stellungnahme

bis 31. Juli 2014

möglichst elektronisch an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Poststelle@stmflh.bayern.de; Referat36@stmflh.bayern.de, zu übersenden.

Hintergrund der Neuregelung ist die Auslegung von § 2 Abs. 3 UStG, in dem die Umsatzbesteuerung von jPöR national geregelt ist, durch den BFH und Einbettung in die Vorgaben des EU-Rechtsrahmens. JPöR unterliegen nach den verbindlichen Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, im Folgenden: MwStSystRL) nur insoweit der Umsatzbesteuerung, als sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Artikel 9 MwStSystRL). Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze.

Darüber hinaus unterliegt die Umsatzbesteuerung von jPöR der Beschränkung des Artikels 13 MwStSystRL. Danach gelten Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zu-

sammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. In Bezug auf die in Anhang I der MwStSystRL genannten Tätigkeiten gelten sie in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Kernaussage der Rechtsprechung ist die weitgehende Gleichbehandlung von Tätigkeiten der „öffentlichen Hand“ und vergleichbaren Tätigkeiten durch Unternehmen in privater Rechtsform. Demnach unterliegen alle nachhaltigen, zur Erzielung von Einnahmen ausgeübten Tätigkeiten von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, soweit die jPöR

- auf privatrechtlicher Grundlage (durch privatrechtlichen Vertrag) und damit unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen Wirtschaftsteilnehmer handelt oder
- auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. aufgrund eines Gesetzes oder einer Satzung durch Verwaltungsakt) agiert, diese Tätigkeit jedoch
 - bei Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde oder
 - als solche in Anhang I der MwStSystRL aufgeführt ist und mehr als unbedeutenden Umfang hat.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Beistandsleistungen im hoheitlichen Bereich ist nach der Rechtsprechung vom Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen abhängig, die somit den Dreh- und Angelpunkt der

künftigen Bewertung darstellen. Zur Umsetzung der Rechtsprechung soll die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und durch eine Neuregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts in § 2b UStG-E ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Hintersberger, MdL